

Guido Erwes' Appell an Fußballverband

■ Von Bernd Bude

Limburg. Der Rechtsausschussvorsitzende des Fußballkreises Limburg, Guido Erwes, hat in seiner Urteilsbegründung im Falle

Hintergrund

„Thorsten Kaiser“ den Verbandsbeirat des Hessischen Fußball-Verbandes kritisiert. Kaiser, Jahrgang 1980, hatte B-Liga-Meisterschaftsspiele für den SC Dombach bestritten, obwohl er nach der Spielordnung des Hessischen Fußball-Verbandes wegen seines Alters nicht hätte eingesetzt werden dürfen und auch keine Spielberechtigung für

den SC Dombach besaß. Da dieser Sachverhalt unstreitig war, wurde Kaiser bis Dezember 1999 gesperrt, dem SC Dombach wurden die Punkte aus den vier Spielen, an denen Kaiser mitgewirkt hatte, abgezogen, und er wurde mit einer Geldstrafe von 1050 Mark belegt.

Während der Sportgerichtsverhandlung hatte der SC Dombach auf die Tatsache aufmerksam gemacht, daß eine Diskrepanz zwischen der Jugendordnung und den Ausführungsbestimmungen zur Jugendordnung besteht, insbesondere hinsichtlich der Zuordnung der Jugendlichen zu den einzelnen Jugendjahrgängen. Laut Guido Erwes waren dem Rechtsausschuß die Ausführungsbestimmungen nicht

bekannt, da diese den Rechtsorganen nicht zugänglich gemacht worden seien. Daher hätten sie bei der Urteilsfindung auch nicht berücksichtigt werden können.

Guido Erwes hält es für bedenklich, daß derart weitreichende Änderungen, wie sie in der neuen Jugendordnung verankert sind, vom Verbandsbeirat beschlossen werden können. Nach seiner Meinung hätte diese Änderung nur durch den Verbandstag beschlossen werden dürfen. Er hält es zudem für nicht erkennbar, warum diese Änderungen vorgenommen worden sind. „In der Politik wird darüber geredet, das Wahlalter auf 16 Jahre herabzusetzen, während nach der neuen Jugendordnung ein 20jähri-

ger noch der Jugend zugeordnet wird. Es ist hier äußerst zweifelhaft, ob eine derartige Maßnahme den Fußball fördert. Hier vertrete ich die Auffassung, daß dies dem Fußball schadet“, schreibt Guido Erwes in seiner Begründung.

Er empfiehlt dem Rechtsausschuß die Angelegenheit noch einmal zu überprüfen und zu beraten sowie zu prüfen, ob die ausgesprochenen Strafen nicht auf dem Gnadenwege in eine Gesamtstrafe umgewandelt werden können. Erwes verweist sogar auf die Rechtsprechung im Strafgesetzbuch. Er betont abschließend, daß der Rechtsausschuß – wenn die Möglichkeit bestanden hätte – von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht hätte.

Donnerstag, 21. Januar 1999

VNP